

Ausschreibungen zur Nachwuchsförderung im Bereich Digitalisierung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das bidt – FAQs und Erläuterungen fortlaufende Ergänzungen nach Veröffentlichung der Ausschreibung werden mit Datum gekennzeichnet

Allgemeines

- Q: „Stehen die Fördermaßnahmen auch nichtstaatlichen Hochschulen und ihren Angehörigen offen?“
A: Für die Förderung können sich neben den Hochschulen des Freistaats Bayern, also Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen, staatlich anerkannte Hochschulen bewerben, die vom Freistaat Bayern maßgeblich refinanziert werden. Grundsätzlich antragsberechtigt sind damit folgende nichtstaatliche Hochschulen: Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München, Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften und Hochschule für Philosophie München. Auch auf die Einzelfördermaßnahmen können sich nur Angehörige der genannten Einrichtungen bewerben.

1. Digitalisierungskollegs

- Q: „Können sich außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bewerben?“
A: Nein. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- **Themendefinition:** Die Themendefinition des Digitalisierungskollegs erfolgt individuell je nach Schwerpunkt der Antrag stellenden Hochschule(n). Ideen können beispielsweise sowohl von Projektleiterinnen und -leitern oder Professorinnen und Professoren der durchführenden Hochschule(n) stammen als auch aus Kooperationen hervorgehen, z. B. mit den ehemaligen „ZD.B-Innovationslaboren“, Unternehmen, Forschungsprojekten des bidt oder den Themenplattformen von Bayern Innovativ.
- **Themenfelder:** Typische Themenfelder sind technologische Entwicklungen (z. B. KI, Big Data Analytics, Kryptographie etc.) und eine Reflexion deren gesellschaftlicher Auswirkungen oder die Frage, welche Rolle digitale Technologien in Zukunft in verschiedenen Bedarfsfeldern (wie z. B. Arbeiten, Wohnen, Mobilität, Gesundheit, Sicherheit) spielen werden. Sie greifen aktuelle Fragen der gesellschaftlichen Gestaltung der Digitalisierung auf.
- **Lehrformat:** Die Wahl des konkreten Lehrformats (z.B. Vorlesung, Forschungsseminar oder Projektveranstaltung) bleibt den Antrag stellenden Hochschulen überlassen. Die einzelnen Projekte sollen einen starken Praxisbezug haben. Ein thematischer Bezug zur Forschung am bidt ist erwünscht.
- **Umfang:** Auch der Umfang der einzelnen Projekte bleibt den Antrag stellenden Hochschulen überlassen. Voraussetzung ist allein, dass diese unter die übergeordnete Thematik des Digitalisierungskollegs gefasst werden können.
- **Interdisziplinarität:** Sie ist Kernelement sowohl des Kollegs als auch der einzelnen Projekte. Die Ausschreibung ist offen für alle Fächergruppen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens zwei unterschiedliche Fächer vertreten sind. Eine(r) der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler soll einen direkten Bezug zur Technik haben, d.h. aus der Informatik, der Wirtschaftsinformatik, der Elektrotechnik oder vergleichbaren Disziplinen kommen.

- **Zielgruppe:** Das Digitalisierungskolleg wird idealerweise für Studierende in Masterstudiengängen oder in den letzten ein bis zwei Semestern eines grundständigen Studiengangs angeboten.
- **Ausgestaltung:** Das Digitalisierungskolleg kann sowohl als Zusatzstudium als auch als Modul in den jeweiligen Studiengängen ausgestaltet werden. In der Regel sollen durch die Teilnahme an einem Digitalisierungskolleg ECTS-Punkte erworben werden.
- **Einreichung der Unterlagen:** Wir bitten, wie im Bewerbungsformular angegeben, am Ende der Projektbeschreibung um eine Erklärung, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen noch nicht durchgeführt werden, dass der Antrag bei keinem anderen Fördergeber eingereicht wurde und dass die Antragstellenden sich verpflichten, das bidt unverzüglich zu informieren, wenn der Antrag bei einem anderen Fördergeber eingereicht wird (gemäß Formblatt).
- **Kostenkalkulation:** Bitte verwenden Sie für die Personalkosten in der Kostenkalkulation den Pauschalbetrag in Höhe von **86.800€** pro ganzer E13-Stelle.
- Q: „Was ist als **Verbundantrag** zu betrachten?“ A: Ein Antrag, der gemeinsam von zwei oder mehreren Hochschulen gestellt wird. Ein Antrag aus mehreren Fakultäten einer Hochschule ist nicht damit gemeint.
- Q: „Wie viele Verbundanträge können denselben Sprecher benennen?“ A: Die Anzahl ist nicht limitiert.
- Q: „Nach welchen Kriterien werden die Anträge bewertet und wie ist die Gewichtung?“ A: Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Expertenkommission, die Kriterien finden Sie im Ausschreibungstext.
- Q: „Ist "die Antragsstellung mit einer außerbayerischen Universität möglich (z. B. Technische Universität München mit der Universität Witten/Herdecke) möglich/zulässig?“ A: An außerbayerische Hochschulen kann keine Zuwendung gezahlt werden. Die Kooperation sollte gut begründet werden, insbesondere, wie die gegenseitige Teilnahme der Veranstaltungen durch die Studierenden erfolgen kann.
- Q: „Kann es zwei thematisch gleiche Digitalisierungskollegs geben?“ A: Nein, die Größe und damit verbundener Betreuungsaufwand kann variieren von 0,5 bis 2 Stellen für Coaches. Q: „Gibt es einen Overhead?“ A: Nein, nur Personal- und Sachmittel.

2. Graduate Center

2.1 Promovierende

- Q: „Was beinhaltet das Kursprogramm?“ A: Das Angebot erstreckt sich auf verschiedene Inhalte und Methoden in der Digitalisierungsforschung. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf interdisziplinärem Arbeiten, spezifischen Weiterbildungen und auf Vernetzung. Es werden zudem unterschiedliche Formate angeboten, von Vorträgen über Workshops bis zu einer Sommerschule.
- Q: „Was ist mit „aktiver Mitwirkung am Kursprogramm“ gemeint?“ A: Es wird erwartet, dass Promovierende im Graduate Center neben der Auftaktveranstaltung an mindestens einer Veranstaltung im Jahr teilnehmen und sich in einem Arbeitskreis (zum Thema ihrer Wahl) engagieren. Arbeitskreise bilden die Promovierenden und Postdocs im Graduate Center selbständig und zu selbst gewählten Themen mit Bezug zu Gesellschaft und Digitalisierung.

Intensität, Ziel und Arbeitsweise hängen dadurch stark von den Mitwirkenden selbst ab.

- Q: „Was bedeutet es, dass sich vom bidt geförderte oder vergütete Promovierende nicht für das Stipendium bewerben können?“ A.: Promovierende, die am bidt angestellt sind, über ein Fellowship gefördert werden, oder in den vom bidt geförderten Projekten beschäftigt sind, können das Stipendium nicht beziehen. Sie können sich aber für die Aufnahme in das Graduate Center bewerben und, im Fall einer Aufnahme, an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen.
- Q: „Kann der Nachweis über den Hochschulabschluss nachgereicht werden?“ A: Nein. Die Unterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig sein.
- Q: „Muss ich eine Betreuungsvereinbarung vorlegen?“ A: Nein. Benötigt wird lediglich eine formlose Bestätigung von der oder dem Betreuenden, dass Sie bei ihr oder ihm bzw. an der genannten Hochschule promovieren. Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer sollte von Ihrer Bewerbung möglichst Kenntnis haben und diese unterstützen.
- Q: „Wie soll die Unterstützungserklärung aussehen?“ A: Dies ist eine formlose Bestätigung von der oder dem Betreuenden, dass Sie bei ihr oder ihm bzw. an der genannten Hochschule promovieren. Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer sollte von Ihrer Bewerbung möglichst Kenntnis haben und diese unterstützen.
- Q: „Kann ich meine Unterlagen auf Deutsch und auf Englisch abgeben?“ A: Ja, beide Sprachen sind möglich.
- Q: „Ich promoviere im Rahmen einer Kooperation zwischen einer bayerischen HAW und einer außerbayerischen Universität. Darf ich mich bewerben?“ A: Ja, kooperative Promotionen an einer bayerischen HAW sind ausdrücklich zugelassen, auch wenn die Partneruniversität nicht in Bayern ist.
- Q: „Kann ich die Promotion bereits begonnen haben oder muss ich ganz am Anfang stehen?“ A: Die Bewerbung ist auch möglich, wenn Ihr Dissertationsprojekt schon fortgeschritten ist.
- Q: „Muss ich einen Wohnsitz in Bayern haben? Reicht es, wenn meine Betreuung an einer bayerischen Hochschule erfolgt, ich aber außerhalb Bayerns wohne?“ A: Maßgeblich ist, dass die Promotion an einer Hochschule des Freistaats Bayern bzw. einer staatlich anerkannten Hochschule, die vom Freistaat Bayern maßgeblich refinanziert wird, erfolgt.
- Q: „Darf ich gleichzeitig weitere Fördergelder oder Stipendien beziehen?“ A: Grundsätzlich ist dies möglich, jedoch ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. D.h. das Stipendium darf nicht gleichzeitig mit einer anderweitigen Förderung durch das bidt bezogen werden. Sofern eine Förderung oder ein Stipendium von Dritten bezogen wird, sollten in der Bewerbung genaue Angaben zu den Fördergebern gemacht werden. Auch Änderungen beim Bezug von Stipendien oder bidt-relevanten Fördergeldern sind unverzüglich mitzuteilen. Die ideelle Förderung im Graduate Center bleibt davon unberührt.

2.2. Postdocs

- Q: „Gibt es für Bewerberinnen und Bewerber eine Altersgrenze?“ A: Nein, es gibt keine Altersgrenze. Wenn Sie für Ihren wissenschaftlichen Werdegang mehr Zeit als üblich gebraucht haben, empfiehlt es sich, hierfür Erläuterungen / Bescheinigungen beizulegen, die eine längere Dauer begründen.

- Q: „Meine Promotion liegt bereits mehr als 4 Jahre zurück, kann ich mich noch bewerben?“
A: Die Promotion sollte nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Vorrangig werden exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ab dem ersten oder zweiten Jahr nach der Promotion gefördert. Wenn Sie für Ihren wissenschaftlichen Werdegang mehr Zeit als üblich gebraucht haben, empfiehlt es sich, hierfür Erläuterungen / Bescheinigungen beizulegen, die eine längere Dauer begründen.
- Q: „Bis wann kann ich meine Promotionsurkunde nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachreichen?“ A: Alle Unterlagen müssen zum 31.3.2022 vollständig sein. Es wird jedoch voraussichtlich weitere Ausschreibungen für Postdoc Förderungen geben. Bitte bewerben Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt.
- Q: „Was ist mit „aktiver Mitwirkung am Kursprogramm“ gemeint?“
A: Es wird erwartet, dass Postdocs im Graduate Center neben der Auftaktveranstaltung an mindestens einer Veranstaltung im Jahr teilnehmen und einen Arbeitskreis (zum Thema ihrer Wahl) leiten. Arbeitskreise bilden die Promovierenden und Postdocs im Graduate Center selbständig und zu selbst gewählten Themen mit Bezug zu Gesellschaft und Digitalisierung. Intensität, Ziel und Arbeitsweise hängen dadurch stark von den Mitwirkenden selbst ab.
- Q: „Werden internationale Zeugnisse / Abschlüsse anerkannt, die dem Namen nach keine Promotion, aber gleichwertig sind?“
A: Ja, wenn die Abschlüsse international anerkannt und einer Promotion gleichgestellt sind.
- Q: „Was ist unter einem Zwischenbericht zu verstehen?“
A: Bei den Postdocs erfolgt eine Zwischenevaluierung nach 2 Jahren. Maßgeblich ist hier u.a. ein Fortschrittsbericht im Umfang von 5 Seiten zzgl. Anhang (Publikationen etc.), in welchem die Postdocs der Koordinatorin am bidt über den Projektfortgang berichten. Der Bericht wird zudem einem Mitglied des Expertengremiums zur Beurteilung vorgelegt. Falls die Beurteilung negativ ausfallen sollte, wird das gesamte Expertengremium einberufen, um über die Weiterförderung zu entscheiden.
- Q: „Über welchen Zeitraum werden die Mittel für meine Stelle bewilligt?“
A: Die Förderung ist grundsätzlich für die Dauer von maximal vier Jahren vorgesehen. Die Förderung von bis zu vier Jahren erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nach zwei Jahren Förderlaufzeit auf der Grundlage eines Berichts der Arbeitsfortschritt überprüft und über eine Fortsetzung der Förderung entschieden wird.
- Q: „Welche Fachrichtungen sind zugelassen?“ A: Es gibt keine fachlichen Beschränkungen. Ein deutlicher Bezug zu Digitalisierungsthemen (siehe auch [Forschungsthemen am bidt](#)) muss im Konzept erkennbar sein.
- Q: „Muss ich einen Wohnsitz in Bayern haben? Reicht es, wenn meine Betreuung an einer bayerischen Hochschule erfolgt, ich aber außerhalb Bayerns wohne?“
A: Maßgeblich ist die Ansiedelung Ihrer Stelle an einer Hochschule des Freistaats Bayern bzw. einer staatlich anerkannten Hochschule, die vom Freistaat Bayern maßgeblich refinanziert wird.
- Q: „Kann die Förderung durch Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken unterbrochen bzw. verlängert werden?“ A: Ja, die Förderung kann zwischenzeitlich ausgesetzt bzw. nach individueller Beurteilung verlängert werden, wenn der Auslandsaufenthalt der Förderung des eingereichten Forschungsthemas dient.
- Q: „Darf ich gleichzeitig weitere Fördergelder beziehen (z.B. das Humboldt-Stipendium)?“
A: Sofern das andere Stipendium nicht ebenfalls auf eine Finanzierung Ihrer Stelle ausgerichtet

Stand 21. Februar 2022

ist, ist im Sinne der Förderung der Exzellenz ein weiteres Stipendium möglich sein. In diesem Fall sollten der Bewerbung genaue Angaben zu weiteren Fördergebern beigelegt werden.

- Q: „Endet die Förderung mit der Entfristung meiner Stelle?“ A: Ja.